

Partnerschaftsvertrag bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft empfehlenswert!

Häufig entscheiden sich Partner gegen die Ehe und führen ein Zusammenleben im Rahmen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Die Wenigsten machen sich Gedanken, dass bei Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft das Eherecht, was z. B. den Familienunterhalt, den nachehelichen Unterhalt, das eheliche Güterrecht, die Auseinandersetzungsmöglichkeiten von Haushaltsgegenständen und der Ehewohnung, den Versorgungsausgleich u. a. betrifft nicht gilt. Konflikte und aufwendige kostenintensive Verfahren, z. B. im Zusammenhang mit der Rückgewähr von Leistungen, die während des Bestands der nichtehelichen Lebensgemeinschaft für den Partner und die Gemeinschaft erbracht worden, sind vorprogrammiert.

Um solche Konflikte zu vermeiden, ist es sehr sinnvoll einen Partnerschaftsvertrag abzuschließen. In diesem können Fragen, die während, aber auch nach Auflösung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft auftreten können, geregelt werden, wie z. B. die wirtschaftlichen Folgen des Scheiterns der Gemeinschaft, etwaige Unterhaltsansprüche, die Altersabsicherung, die Aufteilung einzelner oder gemeinsam erbrachter Leistungen für die Gemeinschaft, wie z. B. die Leistungen im Zusammenhang mit dem Bau eines Hauses, Fragen der Ehewohnung und des Pkw, etwaige gemeinsame Schulden und Versicherungen u. ä.

Ihr Fachanwalt für Familienrecht kann Ihnen einen individuell auf Sie zugeschnittenen Partnerschaftsvertrag entwerfen, der Ihnen in der Zukunft Ärger und Kosten ersparen kann. Ein solcher Vertrag kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen geändert oder widerrufen werden. In der Regel ist, anders als beim Ehevertrag, keine notarielle Beurkundung erforderlich.

„Darauf sollten Sie achten:“

Regelung von:

- Unterhalt und Altersabsicherung, insb. wenn 1 Partner wg. der Gemeinschaft auf die berufliche Karriere verzichtet
- Rechtsverhältnisse an Wohnung/Haus, insb. wenn 1 Partner Alleineigentümer oder Alleinmieter ist
- Vertragsanpassung von Versicherungs- und sonstigen Verträgen
- Ausgleichsansprüche für größere Zuwendungen bei Scheitern der Gemeinschaft
- Vollmachten für den Fall von Krankheit oder Alter
- erbrechtliche Fragen

Rechtsanwältin Claudia Ernst - auch Fachanwältin für Familienrecht -
Maushammer Rechtsanwälte & Fachanwälte, Poststraße 23, 83435 Bad Reichenhall
Tel: 08651 9739-0, www.m-rae.de, ernst@m-rae.de